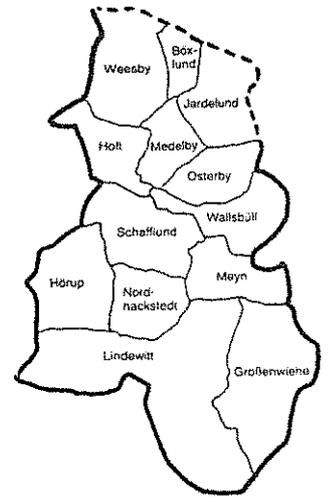


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---

Nr. 7

Schafflund, 11.04.2014

44. Jahrgang

---

- Seite 111      Satzung der Gemeinde Weesby über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagensatzung)
- Seite 118      Satzung der Gemeinde Weesby über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kosten-erstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
- Seite 122      Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby (Abwassersatzung)
- Seite 132      Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Seite 141      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
- Seite 143      Einwohnerversammlung der Gemeinde Schafflund

### ***Bekanntmachungen:***

- Seite 145      Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung  
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Medelby

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:      vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt](http://www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt)

Einzelbezug:      durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Abwasseranlagensatzung)**

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG SH) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2014 folgende Satzung erlassen:

<b>I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	2
§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts .....	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang .....	4
§ 6 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren .....	4
<b>II. Abschnitt Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen.....</b>	<b>4</b>
§ 7 Bau, Betrieb und Überwachung .....	4
§ 8 Einbringungsverbote .....	5
§ 9 Entleerung .....	5
<b>III. Abschnitt Schlussvorschriften .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Anzeigepflichten .....	5
§ 11 Vorhaben des Bundes und des Landes.....	6
§ 12 Befreiungen.....	6
§ 13 Haftung.....	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 15 Abgaben.....	7
§ 16 - Datenverarbeitung .....	7
§ 17 Übergangsregelung .....	7
§ 18 In-Kraft-Treten.....	7

**I. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Abwasseranlagenatzung)**

(Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(3) Die Gemeinde schafft die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich Die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

(3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1).

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

**§ 3**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass auf seinem Grundstück die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Abwasseranlagensatzung)**

**§ 4  
Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch

die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die

biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. 11977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung des Abwassers erfolgt.

(5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(6) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Abwasseranlagensatzung)**

(7) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls Die Gemeinde.

(8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindetet, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Der nach Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(3) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für den Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde, wenn eine Einleitung des geklärten Abwassers in eine Gemeindeleitung erfolgt. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Grundstückskläranlage hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

**II. Abschnitt**

**Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen**

**§ 7**

**Bau, Betrieb und Überwachung**

(1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Abwasseranlagensatzung)**

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

**§ 8**

**Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

**§ 9**

**Entleerung / Entschlammung**

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder dessen Beauftragten entleert oder entschlamm.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf geleert – mindestens jedoch einmal im Jahr - .
- b) Nicht nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und -absetzgruben werden jährlich nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- c) Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und – absetzgruben werden alle 2 Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlamm bzw. entleert. Auf Antrag ist eine jährliche Entleerung bzw. Entschlammung möglich.
- d) Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen und ggfs. auch Tropfkörperanlagen werden nach den Vorgaben des Herstellers bzw. Wartungsfirmen nach Bedarf entschlamm. Der Gemeinde sind bei diesen technisch belüfteten Anlagen jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die Messung der Schlammhöhen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die Gemeinde oder dessen Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 Buchst. b) und c) die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen Termin zu vereinbaren. Eine Abfuhr des Schlammes sollte insbesondere dann erfolgen, wenn im Rahmen der Wartung festgestellt wird, dass in der ersten Kammer ein Schlammvolumen von mehr als 50 % der Mehrkammergrube vorhanden ist.

(5) Wird im Rahmen der Wartung die Notwendigkeit zur Entschlammung eines Abwasserteiches festgestellt, so ist die Gemeinde hierüber unverzüglich durch den Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Die Entschlammung wird durch die Gemeinde veranlasst.

**III. Abschnitt  
Schlussvorschriften**

**§ 10**

**Anzeigepflichten**

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskläranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

## **Satzung der Gemeinde Weesby über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagensatzung)**

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 11 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit ihnen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 12 Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 13 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(3) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
2. § 6 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
3. § 4 Abs. 2 und § 8 Abwasser einleitet;
4. § 9 Abs. 2 Buchst. d) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
5. § 9 Abs. 1 die Entleerung behindert.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Abwasseranlagensatzung)**

**§ 15  
Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

**§ 16  
Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErFG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Datei (z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 17  
Übergangsregelung**

Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 18  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des Amtes Schafflund zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 24.11.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 19.03.2014

(Siegel)

gez.  
Jan Jacobsen  
(Bürgermeister)

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für  
die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545) in der zurzeit Gültigen Fassung und § 15 der Satzung der Gemeinde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen vom 19.03.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	1
§ 3 Gebührenpflichtige .....	2
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum .....	3
§ 4a Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen .....	3
§ 5 Veranlagung und Fälligkeit .....	3
§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	3
§ 7 Datenverarbeitung .....	3
§ 8 In-Kaft-Treten .....	4

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwasseranlagensatzung vom 01.04.2014. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt für:

a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.

b) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

**Satzung der Gemeinde Weesby**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser**  
**aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für**  
**die Entschlammung von Abwasserteichen**  
**(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

bis 6 m <sup>3</sup>	133,90 EUR *)	bis 20 m <sup>3</sup>	179,18 EUR *)
bis 12 m <sup>3</sup>	154,17 EUR *)	über 20 m <sup>3</sup>	244,66 EUR *)

(\*) zuzüglich der gesetzlichen MwSt.)

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 EUR pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)  
Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)	124,71 EUR *)
Entsorgung Fäkalschlamm	12,00 EUR/m <sup>3</sup> *)

(\*) zuzüglich der gesetzlichen MwSt.)

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach Aufwand berechnet.

c) Die Erhebung von Nebenleistungen (Bearbeitungsaufwand, Kosten für Abzugs- oder Gartenzähler, Mahnkosten) erfolgt aufgrund des Preisblattes des Wasserverbandes Nord sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schafflund.

**§ 3**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Amt Schafflund entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**Satzung der Gemeinde Weesby**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser**  
**aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für**  
**die Entschlammung von Abwasserteichen**  
**(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

**§ 4**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Schafflund schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 4a**

**Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen**

(1) Die Entschlammung von Abwasserteichen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Kostenpflichtigen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils aus.

(2) Der Kostenpflichtige bestimmt sich nach § 3. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Entschlammung des Abwasserteiches.

**§ 5**

**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 6**

**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt Schafflund sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen; Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt Schafflund schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes Schafflund und des Wasserverbandes Nord dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

**§ 7**

**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde und zulässig. Das Amt und der Wasserverband Nord dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und

**Satzung der Gemeinde Weesby  
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser  
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für  
die Entschlammung von Abwasserteichen  
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des Amtes Schafflund zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 24.11.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 19.03.2014

(LS)

gez.

Jan Jacobsen  
(Bürgermeister)

**Satzung  
über die Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Weesby  
(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. 2008, S. 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Grundstück.....	3
§ 4 Berechtigte und Verpflichtete.....	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	4
§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes .....	4
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	4
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 10 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage.....	7
§ 11 Grundstückskläranlagen.....	8
§ 12 Anschlussgenehmigung.....	8
§ 13 Betriebsstörungen.....	9
§ 14 Auskunfts-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht .....	9
§ 15 Abgaben.....	9
§ 16 Befreiung.....	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	10
§ 18 Datenverarbeitung .....	10
§ 19 Auslegung von Bestimmungen.....	10
§ 20 In-Kraft-Treten .....	10

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Weesby betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Weesby anfallenden Abwassers
- a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Mischwasserbeseitigung (Niederschlags- und Abwasser)
  - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst
1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
  2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Kläranlagen Weesby mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasser-rechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
  - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,
  - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  - e) die Abwasserdruckrohrleitungen im Sinne des § 10 Abs. 7 auf dem Grundstück mit der Abwasserhebeanlage, jedoch ohne Stromanschluss.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B.

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder der gemeinsame Kanal für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und die zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(4) Die zentrale Öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren, des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen.

(7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.

### **§ 3 Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

### **§ 4 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für

- a) Erbbauberechtigte
- b) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und
- c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zur Herstellung eines betriebsfertigen Grundstücksanschlusskanals bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschl. der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück zu tragen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass hier in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

## **§ 6 Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Windeln, Katzenstreu, Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können.
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silosickersäfte,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad C sind,

- f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- g) Abwässer, deren ph-Wert an der Einleitungsstelle 10,0 über- bzw. 6,5 unterschreitet,
- h) im Übrigen muss das Abwasser dem Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV.) in der jeweils gültigen Form entsprechen.

Mit Ausnahme von Buchstabe e) genannte Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist das Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung und Reinigung der Abscheider gegen Ersatz der Kosten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Machen besondere Umstände eine Entleerung und Reinigung außer der Reihe erforderlich, so hat der Anschlussberechtigte dies sofort dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mitzuteilen.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dies dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Reduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

(9) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung gestattet. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- oder Reinigungswasser über Einläufe oder Gullys auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

## § 8

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Schafflund entsprechend der Hauptsatzung wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam. Das Grundstück ist innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung anzuschließen.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn auf Kosten des Anschlussverpflichteten verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt Schafflund vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl sowie die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

## § 9

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Satz 3 Landeswassergesetz vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Amt Schafflund, Tanneweg 1, 24980 Schafflund, beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Amt Schafflund beantragt werden.

(3) Anschlussverpflichtete, die auf ihrem Grundstück den Bau einer umweltfreundlichen Abwasserbehandlungsanlage (Komposttoilette, Trockentoilette, Streutoilette o.a.) beantragen, können mit Zustimmung der Gemeinde mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern die Untere Wasserbehörde aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken äußert.

## § 10

### Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlussnehmers erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten, dadurch vermindert sich jedoch nicht der Anschlussbeitrag (§ 16). Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten durch die Anschlussnehmer schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage der Reinigungs- und Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1986) und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Amt Schafflund anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst nach der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Nutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

(7) Die Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einen vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen, sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie werden von der Gemeinde gewartet und unterhalten.

Zur Absicherung des gemeindlichen Eigentums auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastenregister bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zugunsten der Gemeinde abzuschließen. § 7 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt.

- (8) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpenwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabschlusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die eingetretenen Schäden sind von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(9) Sofern der Anschlussnehmer bewusst Niederschlagswasser verwendet und dieses nach Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation einleitet, hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Er hat zudem auf eigene Kosten durch geeignete Mengemessgeräte die Gesamtmenge des benutzten Niederschlagswassers festzuhalten und diese Menge der Gemeinde zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen.

(10) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung beantragt oder die im Interesse des Anschlussnehmers veranlasst worden sind, sind Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

## § 11 Grundstückskläranlagen

- (1) Grundstückskläranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) die Gemeinde nach § 7 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die gemeindliche Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen; § 10 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

## § 12 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Hausanschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

**§ 13  
Betriebsstörungen**

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Rückstaugefahr durch eine Rücksperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.a. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz; es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

**§ 14  
Auskunfts-, Meldepflicht sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde und des Amtes Schafflund ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein. Die Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

**§ 15  
Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

**§ 16  
Befreiung**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

1 3 1

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 6 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) nach § 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) nach § 8 Abs. 6 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Abwasseranlage einleitet bzw. nach § 8 Abs. 7 die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht in die Grundstücksabwasseranlage einleitet und sie der Gemeinde bei Abholung nicht überlässt.
  - d) nach § 10 Abs. 3 und 4 die Hausanschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt bzw. einem anderen als dem genehmigten Zweck zuführt oder bereits vor der endgültigen Abnahme durch die Gemeinde Abwasser einleitet,
  - e) nach § 10 Abs. 9 seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
  - f) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

### § 18

#### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### § 19

#### Auslegung von Bestimmungen

Bedürfen Bestimmungen dieser Satzung der Auslegung, so entscheidet die Gemeindevertretung darüber.

### § 20

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby vom 21.07.1994 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, den 19.03.2014

gez. Jan Jacobsen  
(Bürgermeister)

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren  
und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
der Gemeinde Weesby  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. 1990, S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby vom 19.03.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2014 folgende Satzung erlassen:

---

<b>I. Abschnitt Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Allgemeines.....	2
<b>II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag .....</b>	<b>2</b>
§ 2 Grundsatz.....	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....	3
§ 5 Beitragssatz .....	5
§ 6 Beitragspflichtige.....	5
§ 6a Entstehung der Beitragspflicht .....	5
§ 7 Vorauszahlungen .....	5
§ 8 Fälligkeit .....	6
<b>III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch.....</b>	<b>6</b>
§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruches .....	6
<b>IV. Abschnitt Schmutzwassergebühren .....</b>	<b>6</b>
§ 10 Grundsatz.....	6
§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	6
§ 12 Gebührenpflichtige .....	7
§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	7
§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs .....	8
§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit.....	8
<b>V. Abschnitt Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 15 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	8
§ 16 Datenverarbeitung.....	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten .....	9
§ 18 In-Kraft-Treten.....	9

133

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Reinigungsschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchst. c). Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (5) Sollten in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt worden sein, gelten sie auch in der weiblichen Form.

## **II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung
1. des Klärwerkes einschl. Klärteiche,
  2. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen, Pumpen,
  3. von Straßenkanälen,
  4. von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitung),
  5. der Einrichtungen auf dem Grundstück für eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die in einem vor dem Grundstück liegenden Druckhauptkanal entwässern müssen (§ 10 Abs. 7 der Abwassersatzung).

Weitere Anschlusskanäle (§ 10 Abwassersatzung) zu den einzelnen Grundstücken werden im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung nach genauem Aufmaß veranlagt (§ 9 Beitragssatzung).

- (3) Nicht beitragsfähig sind,
1. der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
  2. die Kosten für die laufende Unterhaltung und
  3. die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber bebaut oder gewerblich genutzt werden oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwands nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn sich auf Ihnen eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 50% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für dieses darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Paralle-

- len hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - h) bei Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan, weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe bestimmt sind
  - f) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücke der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst b) berechneten Vollgeschosse; die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung bebauter Grundstücke die nach Halbsatz 1 ermittelte Anzahl der Vollgeschosse überschreitet,
  - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbau-

erleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei voller Beitragspflicht **je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche 2,81 €**.

(2) Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück sind im Anschlussbeitrag die Kosten für den Pumpenschacht mit einer Druckentwässerungspumpe einschl. Steuer- und Schaltanlage sowie die Druckrohrleitung zwischen der Pumpstation und der Transportleitung bis zu einer Anschlusslänge von 10 m auf dem anzuschließenden Grundstück enthalten. Darüber hinausgehende Längen werden nach den tatsächlichen Herstellungskosten veranlagt (§ 9 der Satzung). Der Grundstückseigentümer stellt für den Betrieb der Pumpe den Stromanschluss von seinem Hausanschluss zur Verfügung.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 6a Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
  - a) im Falle des § 3 Abs. 1 mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,
  - b) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - c) im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Für ein Grundstück für das bereits eine Teilbeitragspflicht (Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 entstanden ist, entsteht im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) und b) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch**

### **§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Kosten zur Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung bzw. zur Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses einschließlich der Abwasserhebeanlage auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 1 der Abwassersatzung werden als öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsansprüche erhoben, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten bemisst. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

## **IV. Abschnitt Schmutzwassergebühren**

### **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. -Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt **je m<sup>3</sup> 1,89 €**. Bei einer Druckentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz. Die anfallenden Stromkosten aus dem hauseigenen Stromanschluss für das Betreiben der Abwasserhebeanlage sind in voller Höhe vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

## § 12 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage und/oder sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 13 a Entstehung des Gebührenanspruchs**

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14 Abs. 1); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 14 Abs. 2).

### **§ 14 Erhebungszeitraum, Vorausleistungen, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Gebührenvorauszahlung wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (4) Die Gebührenvorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Gleiches gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben Pflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 4 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Weesby vom 21.07.1994 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 19.03.2014

(Siegel)

gez.  
Jan Jacobsen  
(Bürgermeister)

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 14. April 2014, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrgerätehaus  
Hauptstr. 32, 24994 Osterby

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 23.10.2013
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten  
- Einwohnerfragestunde -
7. Fußweg Osterby  
hier: Sachstandsbericht über die durchgeführten Maßnahmen
8. Bürgerwindpark Medelby  
hier: Sachstandsbericht über die bisher durchgeführten Maßnahmen in der Gemeinde Osterby
9. Schulverband Medelby  
hier: Sachstandsbericht über aktuelle Themen
10. Antrag des Wasserverbandes Nord  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Gartenzähler in der Gemeinde Osterby
11. Kindergarten
  - a) Vertragssituation mit dem Kindertagesstättenwerk
  - b) Vertretungskonzept
  - c) Beratung über die weitere Vorgehensweise
12. Feuerwehrangelegenheiten
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die Finanzierung und Organisation der Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Schafflund
  - b) Bestätigung von Wahlen

13. Abschluss einer Vereinbarung mit der WiREG – Pflege der  
Radverkehrswegweisung –

hier: Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige grundsätzliche  
Aufgabenträgerschaft

14. Finanzangelegenheiten

a) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2014

b) Annahme/Vermittlung von Spenden  
hier: Bericht

15. Verschiedenes

Osterby, den 02.04.2014

Gemeinde Osterby  
Der Bürgermeister  
gez. Th. Jessen



## Gemeinde Schafflund Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schafflund • Gammelau 8 • 24980 Schafflund

An alle  
Einwohnerinnen und Einwohner der  
Gemeinde Schafflund

Bürgermeisterin  
Constanze Best-Jensen  
Gammelau 8  
24980 Schafflund  
Tel.: 04639 – 78 21 78  
Tel.: 04639 – 15 59  
Fax: 04639 – 78 21 77  
Mail: [constanze.best@t-online.de](mailto:constanze.best@t-online.de)

Schafflund, den 02.04.2014

### **Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Schafflund zum Thema: Neues Baugebiet, B-Plan Nr. 26 „Dammacker“**

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,  
sehr geehrte Bauinteressenten,

die Gemeinde Schafflund wird in Kürze ein neues Baugebiet ausweisen. Es handelt sich hierbei um die erworbene Fläche gegenüber der Grund- und Gemeinschaftsschule in Schafflund.

Zur Einwohnerversammlung

**am 15.04.2014 um 19:30 Uhr  
in der Aula der Grund- und Gemeinschaftsschule in Schafflund,  
Meyner Str. 29, 24980 Schafflund**

lade ich alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bauinteressenten ein, sich bereits frühzeitig über die Planungen der Gemeinde für die wohnbauliche Entwicklung des vorgesehenen Baugebietes zu informieren. Mit der Planung sind die Büros PG Ivers GmbH/Bonin-Körkemeyer zwischenzeitlich von der Gemeindevertretung beauftragt worden, die mit ihrem Entwurf zur planerischen Gestaltung sowohl den Bauausschuss als auch die Gemeindevertretung in Schafflund überzeugt haben.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung werden durch die Gemeinde Schafflund und die beauftragten Planungsbüros erste Konzeptionen für die neuen Wohnflächen vorgestellt. Ferner werden generelle Hinweise zu den Bauflächen sowie zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Häuser aufgezeigt.

**Bitte wenden!**



## Gemeinde Schafflund Die Bürgermeisterin



Die Gemeinde Schafflund möchte gemeinsam mit dem Planungsbüro aus den Anregungen und Bedenken zu den Planungen Rückschlüsse ziehen und entsprechend der Vorstellungen der Einwohner/Innen und der Kaufinteressenten ein speziell für die Gemeinde zugeschnittenes Angebot an Bauflächen für Einzelhäuser, Doppelhäuser und ggfs. Hausgruppen/Reihenhäuser entwickeln.

Sie haben somit die Möglichkeit sich im Rahmen dieser Veranstaltung aktiv einzubringen. Sowohl von den Einwohnern als auch von Bauinteressenten können Vorstellungen und Wünsche hinsichtlich der Ausbildung der Wohnhäuser, wie z.B. Ein- und Zweigeschossigkeit, Dach- und Fassadengestaltung etc., geäußert werden.

Gemeinsam mit dem Planungsbüro Ivers GmbH/Bonin-Körkemeyer freue ich mich auf eine interessante Veranstaltung.

Mit freundlichem Gruß

Constanze Best-Jensen  
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung des Amtes Schafflund  
Die Amtsvorsteherin

## **Bekanntmachung**

**Betr.:** erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Medelby nach § 4a Abs. 3 BauGB

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2014 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der

### **11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Medelby**

für das Gebiet „westlich der Bebauung am Kuhlacker, nördlich der Bebauung der Hauptstraße (L 1) und östlich einer Linie im Abstand von ca. 80 m parallel zum Campingplatz“

**liegen vom 22.04.2014 bis 09.05.2014**

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten

Mo.:	8.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.30 Uhr
Di. – Fr.	8.30 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medelby, Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen, Albersdorf, mit Umweltbericht von Bartels Umweltplanung - Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg, 11.03.2014;
- (2) Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Medelby, Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen, Albersdorf, mit Umweltbericht von Bartels Umweltplanung - Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg, 11.03.2014;
- (3) Übersicht Wohnbauflächenanalyse, Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen, Albersdorf, 24.02.2014;
- (4) Immissionsschutz-Stellungnahme, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, 25.06.2007;
- (5) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Amtes Schafflund vom 21.03.2014;
- (6) Schalltechnisches Gutachten, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Kiel, 01.11.2005;
- (7) Bericht mit Aussage zur Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit, Erdbaulabor Gerowski, Schuby, 19.11.2012;

- (8) Landschaftsplan der Gemeinde Medelby, Büro Pro Regione, Flensburg, 1998 und 1. Änderung des Landschaftsplanes, Ingenieurgesellschaft Nord, Schleswig, 2005;
- (9) Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und Abs 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planungsvorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, Tiere und Pflanzen, auf Boden, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**

- finden sich in (1), (2), (4), (5), (6), (8) und (9); Kreis Schleswig-Flensburg vom 24.01.2014, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 10.01.2014 und 04.02.2014
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen des Plangebietes auf die Erholungseignung, mögliche Immissionskonflikte bezogen auf die nördlich des Plangebietes gelegene landwirtschaftliche Hofstelle, auf die benachbarten Landwirtschaftsflächen, auf die Hauptstraße (Landesstraße L1) sowie auf die Auswirkungen des benachbarten Campingplatzes;
- in (4) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionsbelastungen im Gebiet des B-Plans Nr. 10 „Kuhlacker“ durch landwirtschaftliche Hofstelle im Norderfeldweg 1;
- in (5) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionsbelastungen im Gebiet der 11. Änderung des F-Planes und des B-Plans Nr. 11 „Kuhlacker-West“ durch landwirtschaftliche Hofstelle im Norderfeldweg 1;
- in (6) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionsbelastungen durch den Campingplatz westlich des Plangebietes „Kuhlacker-West“;
- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung;
- in (9) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben: Kreis Schleswig-Flensburg zu möglichen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Hofstelle im Norderfeldweg 1 und des benachbarten Campingplatzes, LLUR zu Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Hofstelle im Norderfeldweg 1, auf die benachbarten Landwirtschaftsflächen, auf die Hauptstraße (Landesstraße L1) sowie auf die Auswirkungen des benachbarten Campingplatzes.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen**

- finden sich in (1), (2) und (8);
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: bisherige Nutzung als Ackerfläche, geschützte Knickabschnitte an Gebietsrändern mit Erhalt bzw. Beseitigung und Ausgleich sowie Neuanpflanzung von Knicks mit Erhalt, keine Beeinträchtigung

der Fauna, keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“, Artenschutz;

- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: potentiell natürliche Vegetation, Schutzgebiete und –objekte, Natur- und Landschaftsschutz, Vegetation und Faunistisches Potential, Ziele und Maßnahmen zum Schutz von Vegetation und Fauna.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden**

- finden sich in (1), (2), (7), (8) und (9): Kreis Schleswig-Flensburg vom 28.06.2013 und 24.01.2014, Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung vom 17.07.2013, 12.02.2014 und 10.03.2014;
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Inanspruchnahme von Innen- bzw. Außenbereichsflächen, Prüfung von alternativen Standorten, örtliche Wohnbauflächenanalyse, naturräumliche Lage, Bodenarten, Auswirkungen der Versiegelungen;
- in (3) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Inanspruchnahme von Innen- bzw. Außenbereichsflächen, Prüfung von alternativen Standorten, örtliche Wohnbauflächenanalyse;
- in (7) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versickerungsfähigkeit des Bodens;
- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenabbau und Alttablagerungen, Ziele und Maßnahmen zum Schutz des Bodens, Bodenschutzgebiete;
- in (9) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben: Kreis Schleswig-Flensburg zum vorsorgenden Bodenschutz und zum Leitfaden „Bodenschutz in der Bauleitplanung nach BauGB“, keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Boden- und Altlastenkataster; Landesplanung zum Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Prüfung der Innenentwicklungspotentiale.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser**

- finden sich in (1), (2), (7) und (8);
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Grundwasser und Oberflächenwasser, Versickerungsfähigkeit des Bodens im Gebiet;
- in (7) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versickerungsfähigkeit des Bodens und Grundwasser im Gebiet;
- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bestand und Bewertung des Schutzgutes Wasser, Klein- und Fließgewässer, Wasserschutzgebiete.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima und Luft**

- finden sich in (1), (2) und (8);
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Kleinklima, Luftaustausch und Auswirkungen Flächenversiegelungen auf Kleinklima; ;

- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bestand und Bewertung des Schutzgutes Klima, Klima-Schutzgebiete.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft**

- finden sich in (1), (2) und (8);
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ortsrandsituation zwischen Siedlung und Offenlandschaft mit Knicks, Siedlungserweiterung mit Begrenzung der Bauhöhen und Eingrünung zur Offenlandschaft;
- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bestand und Bewertung des Naturraumes und Naturräumliche Lage, Landschaftswandel und Raumnutzung.

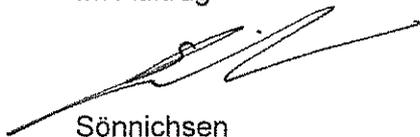
#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- finden sich in (1), (2), (8) und (9): Archäologisches Landesamt vom 20.06.2013 und 23.01.2014;
- in (1) und (2) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Regelungen bei Bodenverfärbungen oder Bodenfunden;
- in (8) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Denkmalschutzgebiete und -objekte, historische Kulturlandschaften und Gärten, Kulturdenkmäler;
- in (9) werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben: Archäologisches Landesamt zu Regelungen bei Bodenverfärbungen oder Bodenfunden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

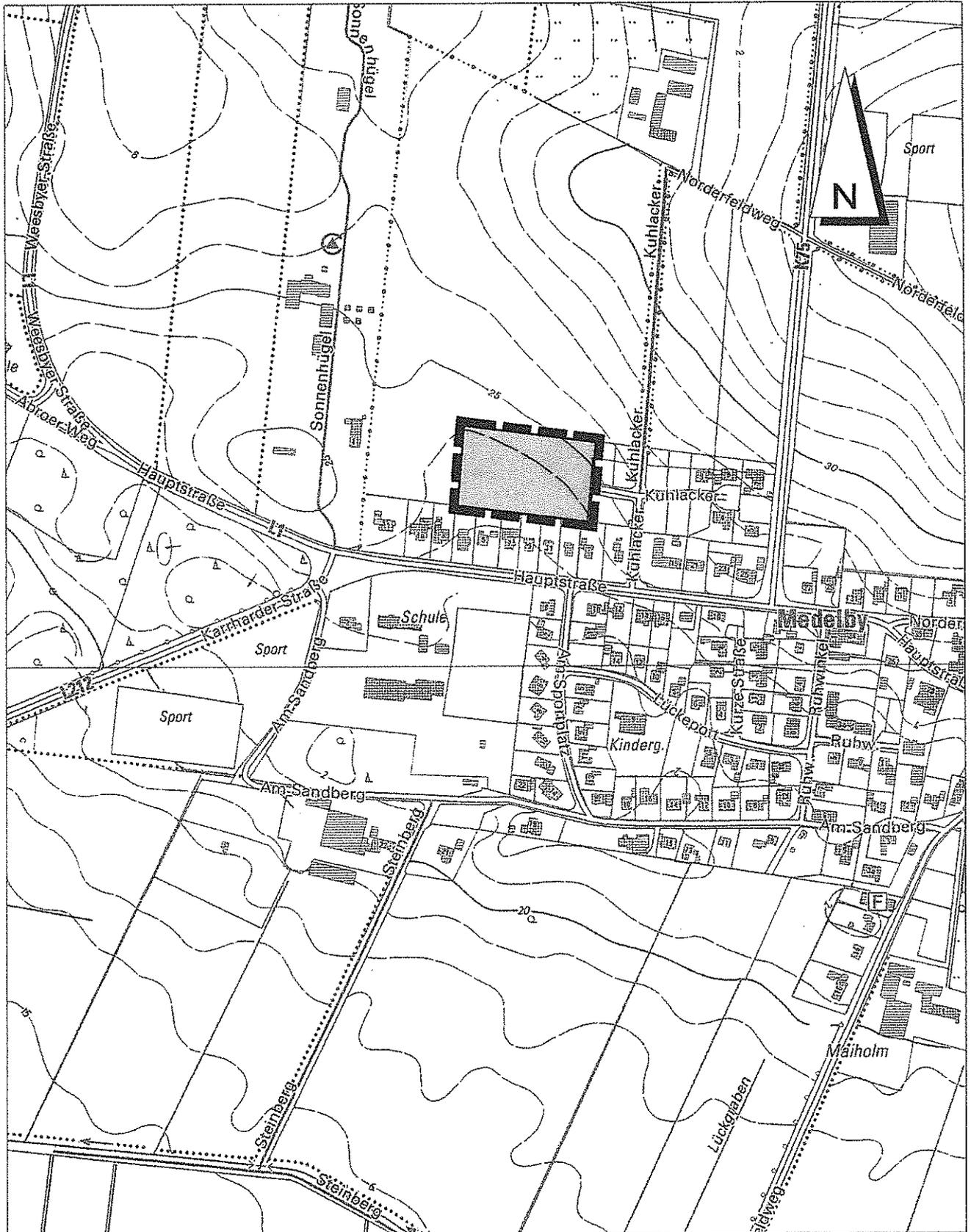
Schafflund, 11.04.2014

Amt Schafflund  
Die Amtsvorsteherin  
Im Auftrag



Sönnichsen

Entwurf 11. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für das Gebiet „westlich der Bebauung am Kuhlacker, nördlich der Bebauung  
der Hauptstraße (L 1) und östlich einer Linie im Abstand von ca. 80 m parallel zum Campingplatz“



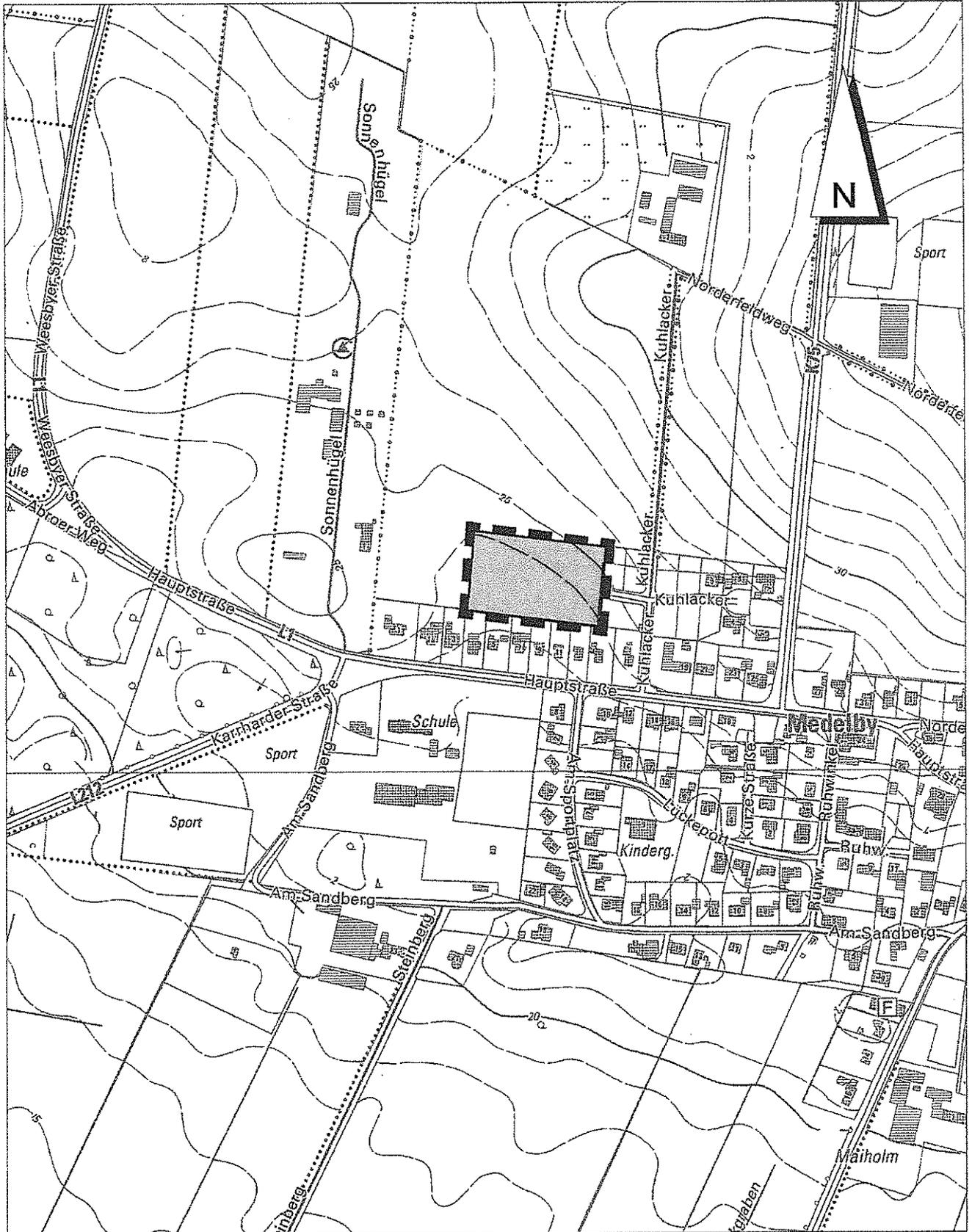
Maßstab 1:5.000

# Gemeinde Medelby

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11

für das Gebiet „westlich der Bebauung am Kuhlacker, nördlich der Bebauung

der Hauptstraße (L 1) und östlich einer Linie im Abstand von ca. 80 m parallel zum Campingplatz“



Maßstab 1:5.000